

3. 1. Muß die Rüge der vorschriftswidrigen Besetzung des Gerichts als Verfahrensrüge innerhalb der Revisionsbegründungsfrist vorgebracht werden?

2. Kann, wenn die Revisionsbegründungsfrist gewahrt ist, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung rechtzeitigen Vorbringens einer verfahrensrechtlichen Rüge erteilt werden?

3PD. § 551 Nr. 1, §§ 554, 559, 233.

V. Zivilsenat. Ur. v. 24. März 1928 i. S. L. u. Gen. (Bekl.) w. L. (Kl.). V 420/27.

I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist haben die Beklagten gerügt, daß das Berufungsgericht nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen sei. Es soll derselbe Fall vorgelegen haben, wie er in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 20. Dezember 1927 III 239/27 (RGZ. Bd. 119 S. 280) behandelt ist, daß nämlich ständiger Vorsitzender des erkennenden Senats des Berufungsgerichts nicht der Kammergerichtspräsident oder ein Senatspräsident, sondern ein Kammergerichtsrat gewesen sei. Die Revisionskläger sind der Meinung, die Geltendmachung dieses Mangels sei nicht an die Revisionsbegründungsfrist gebunden. Hilfsweise beantragen sie Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist, weil in der Unkenntnis dieses Mangels ein unabwendbarer Zufall gelegen habe.

Die Rüge wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Vorschriftswidrige Besetzung des Gerichts ist zwar ein absoluter Revisionsgrund (§ 551 Nr. 1 3PD.). Aber die Rüge solcher Gesetzesverletzung ist doch eine Rüge in bezug auf das Verfahren im Sinne des § 554 Abs. 3 Nr. 3b 3PD. Sie muß daher innerhalb der Revisionsbegründungsfrist vorgebracht werden. Da das hier nicht geschehen ist, kann die Rüge nicht beachtet werden (§§ 545, 559 3PD.). Das ist bereits im Urteil des IV. Zivilsenats vom 26. April 1915 IV 605/14 (WarnRspr. 1915 Nr. 188) ausgesprochen.

Dem IV. Zivilsenat, der über einen dem vorliegenden ähnlichen Sachverhalt zu entscheiden hatte, ist beizutreten. Eine Einschränkung des Wirkungsbereichs des § 554 Abs. 6 ZPO. für die Fälle des § 551 ist nur insoweit gerechtfertigt, als von Amts wegen zu berücksichtigende Tatsachen, insbesondere Prozeßvoraussetzungen in Frage stehen, die deshalb auch ohne ausdrückliche Rüge geprüft werden müssen (z. B. § 56 ZPO.). Es kann aber nicht anerkannt werden, daß Verstößen in der Verteilung des Vorsizes (§§ 62 flg., 117 WVO.) von Amts wegen nachgegangen werden müßte. Insofern bedarf es vielmehr einer zulässigen Anfechtung durch die betroffene Partei, die beim Eingreifen des § 554 Abs. 6 ZPO. auf die Nichtigkeitsklage (§ 579 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 das.) beschränkt bleibt.

Die Beachtung der Rüge eines Verstoßes gegen § 551 Nr. 1 ZPO. kann auch nicht mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung erreicht werden, der sich auf dieses einzelne Vorbringen bezieht. Wiedereinsetzung ist möglich gegen die Versäumung einer Frist. Die Frist zur Revisionsbegründung ist hier eingehalten worden; nur soll die Begründung unvollständig geblieben sein. Zur Heilung solcher Unvollständigkeit ist eine Wiedereinsetzung nicht zu gewähren, namentlich nicht angesichts der bestimmten Vorschrift des § 554 Abs. 6 ZPO., daß nach Ablauf der Begründungsfrist die Geltendmachung neuer Revisionsgründe nicht zulässig ist. Es ist zu unterscheiden zwischen Einhaltung der Frist für die Revisionsbegründung und Geltendmachung neuer Revisionsgründe. Für die Strafprozeßordnung ist das die ständige Praxis der Strafsenate des Reichsgerichts; für die Zivilprozeßordnung ist aber die Lage keine andere. Im einen wie im andern Gesetz ist nur die Rede von Wiedereinsetzung gegen Versäumung von Fristen (§ 44 StPO., § 233 ZPO.), nicht aber gegen Versäumung einzelner Prozeßhandlungen. Der Meinung, daß die Entscheidung RGSt. Bb. 24 S. 250 in dieser Beziehung zwischen Straf- und Zivilprozeßverfahren einen Unterschied mache, kann nicht gefolgt werden. Vielmehr ist auch für das letztere anzunehmen, daß Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Verlust einzelner verfahrensrechtlicher Revisionsbeschwerden nicht zulässig ist, weil sie eben nur gegen Versäumung einer Frist, nicht aber gegen Versäumung einzelner Prozeßhandlungen stattfindet.